

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 111 (1966)

Heft: 2

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Januar 1966, Nummer 2

Autor: Weber, M. / H.Wi. / K.A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 2

14. JANUAR 1966

Vertauschte Fronten

AUSBILDUNG DER PRIMARLEHRER

Während die Reorganisation der Primarlehrerausbildung in den zwanziger und dreissiger Jahren dadurch gekennzeichnet war, dass die Lehrerschaft in eindrücklicher Geschlossenheit die Trennung von allgemeiner und beruflicher Ausbildung forderte und dabei im Direktor des Seminars einen überzeugten Vorkämpfer für ihre Forderung fand, hat sich gegen den heutigen Gesetzesentwurf eine Opposition vor allem aus Kreisen der Lehrerschaft des Unterseminars Küsnacht gebildet, die den Schritt zurück, also zum Lehrerseminar alter Prägung, verlangt.

Haben sich nun die Verhältnisse in den letzten dreissig Jahren dermassen gewandelt, dass sich eine Kehrtwendung um 180 Grad aufdrängt?

Einige kurze Hinweise auf Stimmen aus jener Zeit sollen den Leser in die Lage versetzen, die Frage zu beantworten.

1. Aus der Weisung des Regierungsrates zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Volkschule vom 7. Mai 1931: «Das Seminar leidet darunter, dass die berufliche Schulung neben der allgemein wissenschaftlichen Ausbildung einhergeht. Je mehr die eine Aufgabe Kraft und Zeit der Schüler in Anspruch nimmt, um so mehr leidet die andere darunter.» – «Die Lehrer selbst erklären, dass ihre Kenntnisse in Psychologie und Pädagogik unzureichend seien; es wird darauf hingewiesen, dass 17- und 18jährige Jünglinge noch nicht die Reife zum vollen Verständnis jener Disziplinen besitzen. Darum wird vor allem die Hinausschiebung dieser Fächer verlangt.»

2. Aus einem Vortrag von Werner Schmid an einer Versammlung des Verbandes der ehemaligen Schüler des Seminars Küsnacht: «Als besonders begrüssenswerte Neuerung muss die Trennung der allgemeinen von der beruflichen Bildung erscheinen. Es ist gut, dass endlich die angehenden Lehrer mit der übrigen Mittelschuljugend aufwachsen. Vor allem aber ist es gut, dass das eigentliche Berufsstudium, das heisst die Beschäftigung mit den Problemen der Erziehung, einem reiferen Alter vorbehalten bleibt. Auf einen weiten Punkt müssen wir mit allem Nachdruck hinweisen: das ist die Möglichkeit des Berufswechsels nach absolviertem pädagogischer Mittelschule. Bis heute war das nicht möglich. Wer einmal im Seminar war, suchte unter allen Umständen auch fertig zu machen. So kamen Leute in den Besitz des Lehrerausweises, die niemals für den Lehrerberuf geeignet waren. Dieser Zustand erschwerte auch ein Eingreifen von oben. Es hält heute schwer, einen Schüler der dritten oder vierten Seminarklasse zu veranlassen, das Studium aufzugeben; denn man nimmt ihm die Möglichkeit einer abgeschlossenen Bildung, man setzt ihn auf die Strasse.»

3. Sind die folgenden Stellen aus der Schrift des Vorstandes der Schulsynode und des Vorstandes des Lehrervereins an den Kantonsrat vom 5. September 1931 wirklich nicht mehr zeitgemäß?

«Wie schon eingangs erwähnt, beschränkt sich die Eingabe – gemeint ist die Eingabe der Gegner der Vorlage – nicht auf die Kritik einzelner Bestimmungen; sie verwirft die Vorlage als Ganzes. Wer hier objektiv werten will, muss sich zunächst fragen: „Über welches Rüstzeug muss der Lehrer verfügen, um den unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der heutigen Schule genügen zu können?“ Die Antwort auf diese Frage bildet die Grundlage für die Auswahl der Lehrkräfte, für Programm und Aufbau der Lehrerbildung. Eine objektive Wertung beruht also auf den Bedürfnissen des Lehrerberufs. Die Eingabe geht den umgekehrten Weg. Ihr liegt die möglichst unveränderte Erhaltung des Seminars am Herzen. Alles andere hat sich diesem Hauptmoment unterzuordnen.»

«Der Lehrer muss fähig sein, die von ihm angewandten Methoden in ihrem Wesen zu verstehen, andere Methoden kritisch zu prüfen, sich selbständig eine Methode zu schaffen. Nun haben die letzten Jahrzehnte das Wissen um die körperliche und geistige Entwicklung des jungen Menschen gewaltig bereichert, und in allen Kulturländern ist man bemüht, dieses Wissen für Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen. Anderseits vermehrt das moderne Leben die Gefahren, die dem Kinde drohen, und erschüttert zugleich den Rückhalt, den es früher in seiner natürlichen Lebensgemeinschaft gefunden hat. Dadurch erstehen der Schule namentlich in erzieherischer Hinsicht neue, grosse Aufgaben und Verantwortungen. Soll der Lehrer sie zu tragen imstande sein, so braucht er neben den Gaben des Gemütes und des Charakters, die ja erst den wahren Lehrer machen, ein umfassendes Wissen, einen kritisch geschulten Geist und ein sicheres berufliches Können. Auch die Gegner der Vorlage geben zu, dass die heutige Ausbildung nicht mehr genügen kann. Während aber die Gesetzesvorlage auf Grund einlässlicher Studien über die Bedürfnisse des Berufes nicht nur eine Verlängerung, sondern auch eine zweckmässige Organisation der Lehrerbildung postuliert, schlägt ihre Eingabe im Bestreben, das Seminar möglichst unverändert zu erhalten, einfach ein fünftes Seminarjahr vor. Den näheren Aufschluss darüber, ob und wie damit den Bedürfnissen der Ausbildung Genüge getan sei, bleibt sie schuldig und geht dafür auf einige Begleiterscheinungen und Nebenwirkungen der Vorlage ein.»

«Es ist eine der vornehmsten Auswirkungen der Vorlage im Sinne wahrer Humanität, dass sie dem jungen Menschen die Freiheit der Berufswahl in einem weiten Bezirk bis zum 19. Altersjahr wahrt. Gleichzeitig können an sich wertvolle, aber für den Lehrerberuf ungeeignete Kräfte viel leichter von der Volksschule ferngehalten werden.»

«§ 3 der Vorlage gibt Gewähr, dass die pädagogische Mittelschule durch Pflege der Kunstoffächer und geeignete Auswahl der wissenschaftlichen Fächer die besondern Bedürfnisse der Lehrerbildung in weitgehendem Masse berücksichtigt und sich dadurch wesentlich von andern Mittelschultypen unterscheidet. An den für sie vorgesehenen Unterrichtsstoffen sollen der Charakter und

der Intellekt des Zögling so weit entwickelt werden, dass er für eine zeitgemäße beruflich-pädagogische Ausbildung und damit auch für anderweitige akademische Studien reif ist. Dass eine solche Reife die Voraussetzung einer wirklich gedeihlichen Einführung in die Pädagogischen Fächer darstellt, wird von allen Lehrern dieser Fächer bestätigt.»

«Die Eingabe der Gegner sucht das Misstrauen gegen den Gesetzesentwurf auch dadurch zu wecken, dass sie ihn als ein Werk der Lehrerschaft hinstellt, das ihren Standesinteressen über Gebühr diene. Gewiss ist der Anstoss der Lehrerbildungsreform von der Lehrerschaft ausgegangen. Das ist aber weiter nicht verwunderlich; denn sie in erster Linie muss die Mängel der heutigen Ausbildung spüren. Man könnte ihr den Vorwurf einer Pflichtvergessenheit nicht ersparen, täte sie nicht alles, um diese Mängel zu beheben. Sie hat zwar nicht den formulierten Entwurf, wohl aber dessen grundlegende Gedanken seit Jahren in vielen Versammlungen besprochen. Die Kantonale Schulsynode von 1926 stimmte den Richtlinien des früheren Erziehungsdirektors Dr. H. Mousson fast einmütig zu; die Synode von Winterthur im Jahre 1929 bezeugte ebenso einstimmig ihr Einverständnis mit den auf Grund dieser Richtlinien ausgearbeiteten Lehrplänen.»

Besoldungsanspruch im Krankheitsfall

Eine erfreuliche Mitteilung

Die nachstehende Verfügung der Erziehungsdirektion schliesst eine Lücke in der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz, die vor allem bei jüngeren und der Sparversicherung angeschlossenen Lehrkräften im Falle eines längeren Krankheitsurlaubes zu ausgesprochenen Härtefällen hätte führen können. Der Vorstand des Lehrervereins dankt der Erziehungsdirektion auch an dieser Stelle für ihre verständnisvolle und aufgeschlossene Haltung.

«Gemäss § 9 VVO zum Lehrerbesoldungsgesetz bezieht ein Lehrer im Krankheitsfalle während der ersten sechs Monate die volle und während der folgenden drei Monate drei Viertel der Besoldung. Für den Rest des Urlaubes wird eine Besoldung ausgerichtet, die den Leistungen entspricht, auf die der Lehrer Anspruch hätte, wenn er in den Ruhestand versetzt würde.

Bei restiktiver Auslegung dieses Gesetzestextes könnte es sich somit bei den erwähnten Besoldungsleistungen nur um Betreffnisse in der Höhe eines Anspruches gegenüber der Beamtenversicherungskasse im Pensionierungsfalle handeln. Die aktiven Lehrkräfte müssten demnach – unbekümmert um ihre gegenwärtige Stellung im Schuldienst – in Versichertengruppen der BVK eingeteilt werden: Vollversicherte Mitglieder mit über fünfjähriger Versicherungsdauer haben Anspruch auf eine Rente; vollversicherte Mitglieder mit weniger als fünf Versicherungsjahren erhalten im Pensionierungsfalle eine einmalige Abfindung; dies gilt auch für die Mitglieder der Sparversicherung, zu denen unter anderen die meisten verheirateten Lehrerinnen zählen. Eine Besoldungsleistung in Krankheitsfällen mit über neunmonatiger Dauer könnte somit nur denjenigen Lehrkräften ausgerichtet werden, die im Pensionierungsfalle einen Rentenanspruch besitzen. Den übrigen Lehrern müsste die Besoldung nach Ablauf von neun Monaten sistiert werden.

Eine solche Benachteiligung einzelner Personalgruppen ist ungerechtfertigt und war zweifellos nie

beabsichtigt. Vielmehr ist analogerweise § 85⁴ der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung anzuwenden. Dieser schreibt im gleichen Falle vor, dass einem Beamten, welcher länger als neun Monate krankheitshalber beurlaubt werden muss, eine Besoldung von höchstens der Hälfte der vollen Besoldung oder mindestens der Betrag einer Invalidenrente nach Massgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse auszurichten sei.

Demnach soll auch ein Lehrer der Volksschule bei Krankheitsabwesenheiten von mehr als neunmonatiger Dauer in jedem Falle eine Besoldung erhalten, die der fiktiven Invalidenrente eines vollversicherten Mitgliedes der Beamtenversicherungskasse entspricht. Für Versicherte mit weniger als fünf Versicherungsjahren ist die massgebliche Rente im Verhältnis der Beitragsjahre festzulegen. Die dadurch errechnete Besoldungsleistung soll jedoch keinen Anspruch auf eine Rentenzahlung im Pensionierungsfalle in sich schliessen.»

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Im Krankheitsfalle erhalten die Verweser und gewählten Lehrkräfte der Volksschule nach neunmonatiger Abwesenheit – unbekümmert um ihre Zugehörigkeit zur Beamtenversicherungskasse – eine Besoldung, die der Rente eines vollversicherten Mitgliedes der Versicherungskasse für das Staatpersonal des Kantons Zürich entspricht.

II. Sind die für die Berechnung einer Rente erforderlichen minimalen fünf Versicherungsjahre noch nicht erfüllt, so wird die Verwaltung der Beamtenversicherungskasse eine anteilmässig berechnete, theoretische Rente im Verhältnis der bereits vollendeten Versicherungsjahre festlegen.

III. Die auf diese Weise berechnete Rente dient lediglich als Grundlage für die Festsetzung eines Besoldungsbetreibnisses im Krankheitsfalle und gibt keinen Anspruch auf die Zuerkennung einer tatsächlichen Rente im Pensionierungsfalle.

Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatpersonal des Kantons Zürich werden durch diese Regelung nicht berührt.

IV. Mitteilung an das Sekretariat Personelles der Abteilung Volksschule (2), das Arbeits- und Fortbildungsschul-Inspektorat, an das Rechnungssekretariat sowie an die Schulämter Zürich und Winterthur, die kantonale Beamtenversicherungskasse und den Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: Dr. M. Weber.

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

JAHRESTAGUNG 1965

Am 24. November 1965 versammelten sich 200 Kolleginnen und Kollegen der Unterstufe im Gottfried Keller-Schulhaus. Der Präsident, Robert Merz, freute sich, unter den Gästen Herrn Max Suter, Erziehungsrat, und Vertreter der Stufenkonferenz begrüssen zu dürfen, sowie den Präsidenten des ZKLV, H. Küng, und Herrn Gremlich, Musiklehrer am Oberseminar. Besonders herzlich begrüsste er die beiden Referenten, die Herren Dr. h. c. Rud. Schoch und Andreas Juon, Musikdirektor und Seminarlehrer am Seminar Küsnacht.

Im Foyer der Aula zeigte Franz Schubiger seine reiche Auswahl an Bastelmaterial für Weihnachtsarbeiten. Die Verlage Hug und Pelikan stellten passende

Musikalien aus, und Willi Zürcher gab einen Ueberblick über die grosse Zahl der von ihm geschaffenen Arbeitsblätter.

Im vorausgehenden geschäftlichen Teil erwähnte der Präsident im Jahresbericht eine Fülle von Aufgaben und Verpflichtungen des Vorstandes: Die Begutachtung der sieben Lesebändchen der 2./3. Klasse durch den Vorstand der ELK unter Beizug eines Sprachwissenschaftlers wurde zu Ende geführt. – Die Schaffung eines achten Bändchens mit realistischem Lesestoff wurde bewilligt; als Verfasser wurde Kollege G. Keller, Horben, genannt. – Die Ergebnisse des Wettbewerbes zur Erlangung einer neuen Rechenfibel 1. Klasse sind bisher noch nicht bekanntgegeben worden. – Durch eine Umfrage des Präsidenten in allen Bezirken wurde ermittelt, dass die jetzigen Rechenbücher 2./3. Klasse von E. Bleuler nach einigen Anpassungen noch sehr brauchbar sind und zur Neuauflage empfohlen werden können, entgegen einer unsachlichen Pressekritik. – Aus dem Entwurf der Erziehungsdirektion vom 7. September 1965 zum Gesetz über die Ausbildung von Primarlehrern musste den Vorstand eine Mitteilung über die Erhaltung des Bildungsniveaus des Lehrerstandes besonders interessieren: Eine verkürzte Ausbildung von Lehrerinnen für die Unterstufe unter Verzicht auf die Maturität wird glücklicherweise von Regierungsseite abgelehnt. – Das neue Jahrbuch 1965 «Was Elementarschüler erzählen» stellt eine bemerkenswerte Leistung dar aus der «Ruhestands»-Tätigkeit von Rud. Schoch. Durch die IKA, deren Präsident er ist, wird es weit über die Kantonsgrenzen hinaus verlangt. – Mit Interesse hat sich der Vorstand auch mit den Kommissionsberichten betreffend Weiterbildung und Studienurlaube der Volkschullehrer befasst. Noch mehr Aufmerksamkeit wird der Kommissionsbericht erfordern, der sich mit den Problemen der Mittelschule befasst und worin eine materielle Besserstellung angestrebt wird. Der Präsident schloss den Jahresbericht in der Erwartung, dass in dieser Angelegenheit eine Lösung gefunden werden sollte, die die Einheit unserer Primarlehrerschaft wahrt.

Die Jahresrechnungen vom Verein und vom Verlag, von einer Treuhandstelle geprüft, wurden verdankt und abgenommen. Es konnten dank gutem Verkauf der Jahrbücher Mehreinnahmen von über 12 000 Franken festgestellt werden. – Der Jahresbeitrag für unsere Mitglieder wurde auf 8 Franken belassen. – Mutationen bei den Bezirksdelegierten: Als neue Vertreter wurden genannt: für Uster: Felix Schneeberger, für Limmattal: Frl. U. Messmer, für Waidberg: Frl. Brütsch. Mit einem warmen Dankeswort an die vielen Helfer, an die Mitglieder des Kleinen und Grossen Vorstandes schloss der Präsident den geschäftlichen Teil.

Die Tagung stand im übrigen ganz im Zeichen der Musikpädagogik. Das erste Vortragsthema «Was die Schüler im Singen und Musizieren am meisten fördert» war ganz auf den Referenten Rud. Schoch zugeschnitten. Mit jugendlichem Schwung zeigte er einmal mehr durch Referat und Lektionen mit Gruppen von Erst-, Zweit- und Drittklässlern, die er sich von Kolleginnen «borgen» musste, was aus unsern Kindern herausgeholt werden kann und wie schnell sie begreifen, wenn man es richtig anpackt. Seine Ratschläge sind in zahlreichen Publikationen uns allen zugänglich und dürften auch für andere Schulstufen Gültigkeit haben.

Als zweiter Referent sprach Musikdirektor A. Juon über «Ziele und Grenzen des Schulgesanges». Durch Singproben mit den Versammelten überzeugte er sich

rasch, dass es leider auch in unsrern Kreisen viele ungeschulte Stimmen gibt. Ein Lehrer aber, der nicht gut und gern selber singt, kann andere nicht singen lehren. Er ist der Auffassung, dass in unserer Gegend durch eine mangelhafte Atemtechnik und zu oberflächliche Singerziehung viel versäumt wird. Ein fundierteres Wissen über Stimmbildung vermöchte die zukünftigen Junglehrer für dieses Randfach zu begeistern. Durch Nachahmung einer richtigen Singhaltung würden die Kinder richtig – nicht nur laut – singen lernen. H. Wi.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

22. Sitzung, 2. September 1965, Zürich

Der Rechtsberater des ZKLV hat einen *Rechtsstreit mit einer Versicherungskasse* zum erfolgreichen Abschluss führen können. Eine Kollegin war über eine mangelhaft instandgehaltene Türmatte gestrauchelt, deren Zustand schon vorher immer wieder beanstandet worden war. Die Kasse hat schliesslich ihre anfänglich bestrittene volle Haftung anerkannt. Der Vorstand beschliesst die Uebernahme der gesamten Anwaltskosten.

Immer wieder wenden sich Kollegen an den Präsidenten, die nicht ganz zu Beginn eines Semesters eingesetzt worden sind und denen dafür am Ende des Schuljahres eine umständliche *Ferienanrechnung mit Besoldungsabzug* vorgelegt wird. Eine Aussprache mit Sekretären der Erziehungsdirektion hat nun dazu geführt, dass man dort gewillt ist, nach einer zweckmässigen und einfachen Lösung zu suchen.

Ein neuer *Werbebrief* wird besprochen und gutgeheissen.

23. Sitzung, 9. September 1965, Zürich

Im November 1964 standen 3696 Lehrkräfte im Dienste der zürcherischen Volksschule: 1299 Primarlehrerinnen und 1247 Primarlehrer, 602 Sekundarlehrer und 36 -lehrerinnen, 499 Real- und Oberschullehrer und 18 -lehrerinnen. An den Mittelschulen unterrichteten 797 Lehrer und 110 Lehrerinnen.

Nachdem Eugen Ernst, der lange Jahre die *Besoldungsstatistik des ZKLV* geführt hat, aus dem Kantonvorstand ausgeschieden ist, übernimmt Arthur Wynistorf dieses Amt und steht den Vereinsmitgliedern zur Auskunft bereit. Seine Adresse lautet: Arthur Wynistorf, Sekundarlehrer, Sonnenbergstrasse 31, 8488 Turbenthal, Telephon (052) 4 51 84.

Kollege Leu, Präsident des Lehrervereins Schaffhausen, dankt für die Bereitstellung von Unterlagen über die zürcherischen Lehrerbesoldungen.

Mit Vertretern der Mittelstufenkonferenz wird das Vorgehen bei der Behandlung des Kommissionsberichtes über die *Probleme der Mittelstufe* festgelegt. Die beiden Vorstände werden nach genauem Studium des Berichts am 5. November zur Stellungnahme zusammentreten.

24. Sitzung, 16. September 1965, Zürich

Eine Stellungnahme der *Frauenkommissionen des Kantons Zürich* für die *Beibehaltung der vollen Stundenzahl beim Handarbeitsunterricht für Mädchen* an der Primarschule erweckt das Befremden des Kantonvorstandes, indem in der Presse die unwahre Behauptung aufgestellt worden ist, die Vertreterinnen der Arbeitsschule seien von der erziehungsrätlichen Expertenkommission überhaupt nicht begrüsst worden.

Das *Sonderklassenreglement* soll auf den 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt werden. Damit erhalten die Gemeinden Gelegenheit, bis zum Schuljahrbeginn die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Der Präsident orientiert über einen vollkommen *unmotivierten Angriff* eines Vaters auf eine seit Jahren erfolgreich tätige Kollegin.

25. Sitzung, 23. September 1965, Zürich

Die Frage des *Schuljahrbeginns* wird gegenwärtig von einer Kommission des SLV geprüft. Diese ist der Meinung, dass Frühjahr- oder Herbstbeginn, von der Schule aus gesehen, als gleichwertig zu betrachten seien. Der Kantonalvorstand pflichtet dieser Ansicht bei, sofern die Ferien in jedem Falle weiterhin gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt werden.

Einem Kollegen auf der Landschaft stellt der Präsident seine reiche Erfahrung in Versicherungsfragen zur Verfügung.

Das alle zwei Jahre durch die Erziehungsdirektion herausgegebene *Lehrerverzeichnis* wird Opfer der Konjunkturdämpfung. Die vielen Mutationen liessen es in den letzten Jahren allerdings schon beim Verlassen der Druckerei als überholt erscheinen.

Der Regierungsrat hat das Gesuch einer *Schulpflege* um *Subventionierung von provisorischen Schulbauten* (Baracken, Pavillons) abgelehnt und dafür beschlossen, bei Neubauten auch für eine gewisse Zahl von Reservezimmern Staatsbeiträge auszurichten.

Der Bernische Grosse Rat verpflichtet neuerdings seine frisch ausgebildeten Lehrkräfte zu *mindestens zwei Jahren Schuldienst*.

Die Primarschulpflege einer grossen Landgemeinde lädt zu ihren vorbereitenden *Bürositzungen* sehr oft die gesamte Pflege ein und lässt damit die Lehrerschaft erst an der offiziellen Sitzung der Schulpflege, wenn die Meinungen schon gemacht sind, zu Worte kommen. Eine solche Praxis widerspricht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Allenfalls notwendig werdende Schritte werden besprochen.

Der *Gesetzesentwurf über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule* wird artikelweise durchberaten.

26. Sitzung, 30. September 1965, Zürich

Am 27. September begründeten die Vertreter der Personalverbände vor dem Finanzdirektor ihre Forderung auf 4 Prozent *Teuerungsausgleich* für 1965 und 6 Prozent *Teuerungszulage* ab 1966, wobei letztere in die Versicherungskasse einzubauen wäre. Der ZKLV war durch eine Zweierdelegation vertreten.

Die neue Vorlage über die *Primarlehrerausbildung* wird weiter besprochen. Sie trägt den veränderten Verhältnissen bei der Gewinnung von Lehrkräften Rechnung und ist in ihren Grundzügen zu begrüssen. Das Gesetz soll an zwei weiteren Zusammenkünften mit Synodalvorstand und Vertretern der verschiedenen Schulstufen von allen Seiten beleuchtet werden.

Durch Vermittlung des Kantonalpräsidenten konnte ein Angriff auf einen Kollegen im Zürcher Oberland rechtzeitig verhindert werden.

27. Sitzung, 7. Oktober 1965, Zürich

Die Erziehungsdirektion lädt den ZKLV zur freigestellten Vernehmlassung ein über den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Ausbildung der Primarlehrer und

über die Neuregelung des Sekundarlehrerstudiums. Der Kantonalvorstand sieht in der Durchführung einer *ausserordentlichen Delegiertenversammlung* das geeignete und der bisherigen Praxis entsprechende Vorgehen, um die Begutachtung der Gesetzesrevision vorzubereiten. Die Delegierten sollen auf den 4. Dezember 1965 zusammengerufen werden.

Einem Kollegen aus einer Seegemeinde wird Auskunft erteilt über *Verwaltungstätigkeit*, zu der ein Lehrer verpflichtet werden kann.

Die *Bestätigungswahlen der Oberstufenlehrer vom Frühjahr 1966* beginnen den Vorstand zu beschäftigen. Ein Sektionspräsident hat Mitteilung gemacht, dass ein Kollege in Gefahr steht, bei der Wiederwahl bekämpft zu werden. Der Kantonalvorstand ist dankbar, wenn solche Meldungen frühzeitig eingehen, damit die nötigen Massnahmen mit Umsicht und in aller Ruhe vorbereitet werden können.

28. Sitzung, 28. Oktober 1965, Zürich

Der Entwurf zur *Revision des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung der Sekundarlehrer* wird besprochen. Es zeigt sich, dass das ganze Gesetz revisionsbedürftig ist und nicht nur in einem einzigen Punkt abgeändert werden sollte. Der Pressechef erhält den Auftrag, im «Pädagogischen Beobachter» darzustellen, was die vorgesehene verlängerte Ausbildung der Sekundarlehrer tatsächlich Neues bringt.

Einem von einem erzürnten Vater täglich angegriffenen Kollegen einer Gesamtschule wird *Rechtsbeistand* gewährt.

Dem KZVF, der eine Eingabe zu einer *Steuergesetzrevision* vorbereitet, werden Vorschläge zur Erhöhung der steuerfreien Beträge bei Dienstaltersgeschenken unterbreitet. Der Verband wird auch auf die durch die Teuerung überholten Progressionsansätze aufmerksam gemacht.

29. Sitzung, 4. November 1965, Zürich

Die Erziehungsdirektion teilt uns in einem Schreiben mit, dass sie in Zukunft auf die umständliche Errechnung einer Ferienkürzung mit dazugehörigem Lohnabzug verzichten werde, welche bisher den nicht auf Schuljahresbeginn in den Schuldienst eintretenden Lehrkräften präsentiert worden ist. Ein Lohnabzug wird weiterhin dann erfolgen, wenn bei Ein- oder Austritt während des Schuljahres ein krasses Missverhältnis zwischen Ferien und geleistetem Schuldienst besteht. Damit erfüllt die Erziehungsdirektion einen vom Kantonalvorstand wiederholt vorgetragenen Wunsch in erfreulicher Weise.

Die *Besoldungsstatistik* zeigt, dass von den verheirateten Lehrern der Primar- und Oberstufe fast 100 Prozent die maximale *Gemeindezulage* beziehen.

Zu der von der Begutachtung durch die Kapitel stehenden Vorlage über *Semesterzeugnisse* werden fünf kleinere Abänderungsanträge gestellt.

Die Delegierten des ZKLV sollen dahin orientiert werden, dass der Kantonalvorstand zum *Gesetz über die Primarlehrerausbildung* keine Abänderungsanträge zu stellen hat.

Die notwendigen Anträge zum *Gesetz über die Sekundarlehrerausbildung* sind vorbereitet. Die Ansichten der Vorstände des ZKLV und der SKZ stimmen überein.

KA